Zürich

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **6 (1859)**

Heft 47

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-286581

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

besuch, die Behandlung und Aufführung der Kinder, den Zustand des Hauses und Schulgeräthes, und die unverkürzte Einnahme des Lehrers zum Gegenstande seiner Aufsicht zu machen und bei dem Ortsgerichte zu vertreten hat. Derselbe erhält in der Hauptstadt der Provinz von der Landesstelle, sonst vom Kreisamte, ein eigenes Anstellungsdekret mit besonderer Instruktion; er behauptet in der Stadt nach den Magistratsgliedern, im Ortsgerichte nach dem Richter mit dem Schullehrer den ersten Rang, und gibt in Schulangelegenheiten seine Stimme ab; auch hat er in der Kirche der Schuljugend zunächst einen eigenen ausgezeichneten Platz.

(Fortsetzung folgt.)

Schul-Chronik.

Bern. (Korr.) Der obligatorisch eingeführte Unterrichtsplan für die Primarschulen des Kantons Bern fordert zu den Hauptfächern auch die Realien, d. h. Geographie, Geschichte und Naturkunde. Zu diesem Unterrichte dürfte manchem Lehrer passender Stoff fehlen, namentlich an gemischten Schulen, wo bisher diese Fächer wenig oder nicht gelehrt wurden. Freilich sind im Unterrichtsplan für alle Fächer Handbücher angegeben und empfohlen. Allein dieselben gerade jetzt sämmtlich, oder doch für jedes Fach eines anzuschaffen, würde die Kräfte vieler Lehrer übersteigen, sowie auch, dieselben jetzt alle zu studiren und als Material für die Schule zurecht zu machen. — Ich glaube nun, den Lehrern, die in diesem Falle sind, einen Dienst zu erweisen zum Wohle der Schule, wenn ich ihnen ein Werk anrathe, das für alle Fächer des Primarunterrichts, vor Allem aber für die Realien, den geeigneten Stoff in leicht verständlicher Weise enthält. Es ist dieß das „Schweizerische Schulbuch von Dr. Thomas Scherr, Seminardirektor. Zürich 1853.“ Ein Werk, das von einem tüchtigen, praktischen Schulmanne herrührt, wovon das Buch Zeugniß gibt, wenn man es auch sonst nicht wüßte. Zudem ist es sehr billig; alle drei Bände kosten in den hiesigen Buchhandlungen nicht über drei Franken.

Zürich. (Schluß des Artikels über den Gesetzesentwurf, betreffend die Verhältnisse der Fabrikarbeiter.)

3. Das Maximum der täglichen Arbeitszeit für Kinder, welche das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatten, war nach der Verordnung vom 15. Juli 1837 14 Stunden. Das Gesetz vom 24. Oktober 1859 erlaubt dagegen höchstens 13 und an Samstagen höchstens 12 Stunden. Dabei muß

die Ergänzungsschule auf zwei halbe Tage verlegt und es dürfen die Kinder an dem betreffenden halben Tage nicht in den Fabriken beschäftigt werden. Oder mit andern Worten: Nach der bisherigen Verordnung konnte ein Ergänzungsschüler wöchentlich zu 78 Stunden Fabrikarbeit, nach dem neuen Gesetze dagegen kann er bloß zu 67 Stunden Arbeit wöchentlich angehalten werden. Die Differenz beträgt somit 11 Stunden wöchentlich. Der betreffende Artikel wurde mit 90 gegen 82 Stimmen beschlossen, welche für ein Maximum von 12 Stunden sich aussprachen. Bei dieser Minderheit standen außer dem Referenten, Herrn RR. Treichler, die einflußreichsten Männer der liberalen Partei: Escher, Rüttimann, Sulzberger, Dr. Sulzer u. A. Andere stimmten wohl nur deßhalb mit der Mehrheit, weil sie hofften, bei 13 Stunden werde die Arbeit auch für die erwachsenen Arbeiter herabgesetzt, ohne daß deßhalb der Lohn verkürzt würde. Es wird sich zeigen, ob sie richtig gerechnet; wäre dieß nicht der Fall, so dürfte ein Antrag auf 12 Stunden in nicht gar langer Zeit eine große Mehrheit erhalten. Bis jetzt arbeiteten 55 Fabriken 14 Stunden und 21 Fabriken 13½ Stunden, und noch im Jahr 1858 mußte wegen Ueberschreitung des Maximums von 14 Stunden strafpolizeilich eingeschritten werden.

4. Die Verordnung von 1837 gestattete die Nachtarbeit nach zurückgelegtem 15. Altersjahr unbedingt und vor demselben ausnahmsweise bei außerordentlichen Hemmungen, wie Wassermangel u. dgl., unter Bewilligung des Statthalteramtes. In der Praxis aber kümmerten sich einzelne Fabrikbesitzer um die statthalteramtliche Bewilligung gar nicht und arbeiteten des Nachts, wann es ihnen beliebte. Das Gesetz vom 24. Okt. 1859 untersagt nun die Nachtarbeit, d. h. von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens, mit Kindern, welche das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, gänzlich; es läßt gar keine Ausnahmen von dieser Regel zu. Diese Bestimmung wurde in den vorberathenden Behörden vielfach angefochten, ging aber schließlich siegreich aus den vielen Abstimmungen hervor. Zuletzt verzichteten auch die Fabrikanten auf jede Opposition gegen dieselbe!

5. Ebenso verbietet das Gesetz alle Arbeit in den Fabriken an Sonn- und Festtagen für Kinder unter 16 Jahren unbedingt; die Verordnung von 1839 dagegen macht eine Ausnahme bei „dringlicher Reparatur".

— Die Vorversammlung von Großräthen hat sich unter Anderm entschieden für den Schulanfang im Frühjahr ausgesprochen.

Aargau. Die Erziehungsdirektion hat auf die nächsten Frühlingsferien für die Oberlehrerinnen der weiblichen Arbeitsschulen einen Instruktionskurs